

Zusammenfassende Erklärung zur 8.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/06 "Industriegebiet II Bülstringen" Gemeinde Bülstringen

Nach § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalt

	Seite
1. Ziel der Planaufstellung	2
2. Veröffentlichung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung	2
3. Beteiligung der Behörden	2
4. Belange von Natur und Umwelt	6
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	7
7. Satzungsbeschluss	7

1. Ziel der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr.1/06 wurde im Jahr 1998 aufgestellt. Er trat mit öffentlicher Bekanntmachung vom 14.12.1998 in Kraft. Planungsziel war die Schaffung von Erweiterungsflächen für den Lagerhausbetrieb BARO, die in den folgenden Jahren überwiegend besiedelt wurden. Für den Bebauungsplan wurden in der Vergangenheit sieben Änderungsverfahren durchgeführt.

Im Zuge der weiteren Entwicklung wurde durch AGRAVIS Ost GmbH & Co.KG ein weiterer Flächenbedarf festgestellt. Für die bisher für ein Öl- und Proteinwerk vorgesehene Fläche ist eine intensivere Nutzung und ein Abtrag von Böschungsbereichen erforderlich. Die Flächen der Böschungen sollen teilweise in die industrielle Nutzung einbezogen werden, so dass eine Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht mehr umsetzbar ist. Diese Bereiche sollen als Industriegebiete gesichert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient den Belangen der Wirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.8a und 8c BauGB. Sie ist städtebaulich erforderlich.

2. Veröffentlichung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung erfolgte gemäß Bekanntmachung durch eine Veröffentlichung des Vorentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 23.10.2025 bis einschließlich 24.11.2025 im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Flechtingen unter www.vg-flechtingen.de - Punkt Bauen & Wohnen – Bauleitplanung - Gemeinde Bülstringen – 8.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/06 "Industriegebiet II Bülstringen" und durch Auslegung im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen, Zimmer 3.15.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von einem Bürger Bedenken zu den Belastung der Wohnnutzungen in Bülstringen vorgetragen. Aufgrund der großen Entfernung des Plangebietes von 840 Meter zum nächstgelegenen Wohngebäude und der geringen Größe von ca. 0,5 Hektar sind wesentliche Immissionsbeiträge durch den Änderungsbereich nicht zu erwarten. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind einzuhalten.

Beteiligung der Öffentlichkeit – Veröffentlichung

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Bebauungsplanänderung erfolgte gemäß Bekanntmachung durch eine Veröffentlichung des Entwurfes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und den umweltbezogenen Informationen vom 16.02.2026 bis einschließlich 17.03.2026 im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Flechtingen unter www.vg-flechtingen.de - Punkt Bauen & Wohnen – Bauleitplanung - Gemeinde Bülstringen – 8.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/06 "Industriegebiet II Bülstringen" und durch Auslegung im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen, Zimmer 3.15. Es wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung. Abwägungsrelevante Anregungen wurden vorgebracht vom Landkreis Börde.

Inhalt der Stellungnahme Landkreis Börde	Abwägung der Gemeinde Bülstringen
- Nach Prüfung der Unterlagen durch die untere Landesentwicklungsbehörde wird angemerkt, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (BVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg 2025 geregelt sind. Der Regionale Entwicklungsplan (REP Magdeburg 2025) wurde mit Bekanntmachung vom 15.07.2025 im Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025 rechtswirksam. Weiterhin maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung ist der Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/ Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO Magdeburg), welcher aus dem Gesamtplan herausgelöst und durch Veröffentlichung am 16.04.2024 rechtswirksam wurde. In der Sitzung der Regionalversammlung vom 12.10.2022 wurde das Kapitel 5.4 mit Beschluss ebenfalls aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit Beschluss der Regionalversammlung die Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie" beschlossen. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. - Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 3 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA. - Hinweis: Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. - Begründung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr.1/06 "Industriegebiet II Bülstringen" Gemeinde Bülstringen. Mit der 8.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde für ein bereits ansässiges Unternehmen eine Erweiterung seiner Betriebsflächen zu ermöglichen. Hierfür wird die bisherige Fläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen in Industriegebiet umgewandelt (4.993 m²). Die Geschossflächenzahl wird auf 1,0, die maximale Höhe auf 45 Meter und die Grundflächenzahl auf 0,8 festgesetzt. Das Vorhaben fällt demnach unter keinen der Punkte 3.3 des Runderlasses des MLV 01.11.2018 – 24-20002-01. - Für die Flurstücke 2532, 2580, 2582, 2585, 2590 der Flur 24, Gemarkung Bülstringen wurde durch das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist erfolgt. - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat festgestellt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten.

Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. - Stellungnahme Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz -GDG LSA) vom 21.11.1997: Der Bebauungsplan Nr. 1/06 der Gemeinde Bülstringen ist seit 1998 rechtskräftig und wurde bislang mehrfach geändert. Im Zuge der weiteren betrieblichen Entwicklung der AGRAVIS Ost GmbH besteht ein zusätzlicher Flächenbedarf. Vorgesehen ist eine intensive industrielle Nutzung bislang randlicher Böschungsbereiche, wodurch die bisher festgesetzte Photovoltaiknutzung entfällt. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Sicherung und Entwicklung des Industriestandortes sowie der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB und ist städtebaulich erforderlich. - Bewertung: Bei der Änderung des Bebauungsplanes ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet Teil eines bereits bestehenden und intensiv genutzten Industriestandortes ist. Vor diesem Hintergrund sind mögliche Auswirkungen der Planung nicht isoliert, sondern im Zusammenwirken mit den vorhandenen Nutzungen zu betrachten. Auch wenn aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der Größe des Änderungsbereiches für sich genommen keine erheblichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind, können sich im Zusammenwirken mit bestehenden Nutzungen relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben. Insbesondere Lärm- und Staubemissionen sind in der Gesamtbetrachtung zu würdigen. Schlussfolgerung: Die Änderung des Bebauungsplanes ist nur dann städtebaurechtlich vertretbar, wenn sichergestellt ist, dass sich das Emissionsniveau des bestehenden Industriestandortes durch die Erweiterung nicht erhöht. Die gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes sind nicht nur einzuhalten, sondern auch im Sinne der planerischen Vorsorge dauerhaft zu sichern. Dem Schutz der Wohnbevölkerung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu und ist im Rahmen der weiteren Planung vorrangig zu berücksichtigen. - Festlegungen: Die Planung ist so auszugestalten, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen erheblichen Lärm- und Staubemissionen gegenüber dem bestehenden Zustand verursacht werden. Im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass sich die Emissionssituation insgesamt nicht verschlechtert. Geeignete emissionsmindernde Maßnahmen sind, soweit erforderlich, verbindlich festzusetzen bzw. umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass getroffene Minderungsmaßnahmen nicht nur punktuell, sondern über die gesamte Betriebsdauer hinweg eingehalten werden. - Hinweis: Das Schutzgut Mensch ist bei der weiteren Planung, Ausgestaltung und Umsetzung der Vorhaben besonders zu berücksichtigen. Eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen mit den bereits bestehenden	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist nicht zutreffend. Für die zulässigen Immissionswerte gilt die TA Lärm für den Anlagenlärm. Die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte sind für die Immissionsorte im Umfeld des Plangebietes einzuhalten. Hierfür ist es unmaßgeblich, dass diese nun von einer geringfügig vergrößerten Fläche emittiert werden, da die beim Immissionsort ankommenden Werte als Richtwerte der TA Lärm maßgeblich sind. Weiterhin ist zu erwarten, dass der Änderungsbereich aufgrund der Kleinflächigkeit und der Entfernung keinen wesentlichen Immissionsbeitrag leistet. - Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußern sich die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu ihrem Aufgabenbereich. Gemäß dem Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist das Gesundheitsamt für das Gesundheitswesen, nicht aber für die Belange des Immissionsschutzes zuständig. Diese werden durch die untere Immissionsschutzbehörde vertreten. Es obliegt daher dem Gesundheitsamt nicht, zu diesem Belang Festlegungen zu treffen. - Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen des Immissionsschutzes. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren.
--	--

betrieblichen Nutzungen ist erforderlich. - Aus umweltmedizinischer Sicht bestehen gegen das oben genannte Vorhaben unter Einhaltung der Festlegungen grundsätzlich keine Bedenken. Eine abschließende Beurteilung der immissionsrechtlichen Zulässigkeit kann erst im Rahmen der Antragstellung der Baugenehmigung oder im BImSch-Verfahren erfolgen. - Von Seiten des Bauordnungsamts, Sachgebiet Kreisplanung, wird darauf hingewiesen, dass auf der Planzeichnung ein Vermerk angebracht werden sollte, welcher konkreten Planzeichnung eines rechtskräftigen Bebauungsplans bzw. einer dazugehörigen Änderung des Bebauungsplans Nr.1/06 "Industriegebiet II Bülstringen" der Gemeinde Bülstringen die textlichen Festsetzungen zu entnehmen sind. Denn auch bezüglich der Gebäudehöhe wird in der Planzeichenerklärung auf die textlichen Festsetzungen verwiesen. Der Hinweis auf der Planzeichnung "in der bisher rechtsverbindlichen Fassung" wird für an dem Plan interessierte Bürger oder Investoren als nicht ausreichend konkret betrachtet. Die Bezugnahme auf die rechtskräftige 5.Änderung wird empfohlen. - Amt für Natur- und Umweltschutz / Sachgebiet Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 8.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/06 "Industriegebiet II Bülstringen" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Natur- und Umweltschutz des Landkreises Börde anzuzeigen. - Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Gegen die Änderung des B-Plans gibt es keine Einwände. Der Änderung wird zugestimmt. - Sachgebiet Immissionsschutz: Gegen die Planänderung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Sachgebiet Wasserversorgung: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Bülstringen ist der Abwasserverband Haldensleben (AVH) "Untere-Ohre". Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Abwasserverband Haldensleben (AVH) "Untere-Ohre" vorzunehmen. In der Industriestraße liegt laut Abwasserbeseitigungskonzept des AVH eine Schmutzwasserleitung. Die Erschließung bzw. Anbindung ist mit dem Abwasserverband Haldensleben (AVH) "Untere-Ohre" abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den Abwasserverband Haldensleben (AVH) "Untere-Ohre" festgelegt. Abwässer aus dem Bereich von Waschplätzen dürfen nicht ohne eine vorgeschaltete Abscheideranlage, in die öffentliche Kanalisation gelangen. Für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist eine Genehmigung (§ 8 Abs.1 WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189) geändert worden ist) der unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder seiner	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Für diese Beurteilung ist die untere Immissionsschutzbehörde und nicht das Gesundheitsamt zuständig. - Der Hinweis findet Beachtung. Die Bezugnahme erfolgt jedoch auf die 7.Änderung, in der die textlichen Festsetzungen neu gefasst wurden. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Sachverhalte, die im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes keiner Behandlung bedürfen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Erschließung des Gebietes. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.
---	---

Vermischung festgelegt sind oder wenn für das Abwasser in den nach § 7 der Abwasserverordnung fortgeltenden Vorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden. - Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Bei den Erdarbeiten darf ein Sicherheitsabstand von mindestens 1m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel nicht unterschritten werden, auch wenn eine hohe Grundwassergeschüttheit besteht. Der HGW (höchster Grundwasserstand) liegt bei etwa 59-60 m ü.NN. Der genaue Wert ist beim Gewässerkundlichen Landesdienst im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zu erfragen. Wenn im Plangebiet Aufschüttungen erstellt werden sollen, muss das verwendete Material so beschaffen sein, dass von der Aufschüttung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Das für die Aufschüttung vorgesehene Material ist so auszuwählen, dass durch entstehendes Sickerwasser keine Schadstofffreisetzung mit schädlicher Grundwasserveränderung zu besorgen ist. Die Eignung des verwendeten Materials ist gegenüber der unteren Abfallbehörde nachzuweisen. Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. Grünflächenbewässerung, Feuerlöschbrunnen) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind für diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.	- Die Hinweise betreffen die Durchführung von Baumaßnahmen und die Erschließung des Gebietes. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.
---	--

4. Belange von Natur und Umwelt

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Planung ermittelt und dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Festsetzung einer bisher als Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen planungsrechtlich gesicherten Fläche als Industriegebiete. Die versiegelte Fläche verändert sich gegenüber dem bisher zulässigen Eingriff nicht. Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß den Zielen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen ist die gesamte Fläche des Industriegebietes II der Gemeinde Bülstringen für eine industrielle Nutzung vorgesehen. Im Rahmen der Bewertung des Flächennutzungsplanes wurde die Fläche auch unter Berücksichtigung von Umweltaspekten als geeignet festgestellt.

Planalternativen am Standort bestehen lediglich hinsichtlich des Umfangs der geplanten Bebauung. Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wären bei einer Reduktion des Bebauungsumfangs zwar geringer, sie nehmen jedoch nicht proportional zum Umfang der Baugrundstücke ab. Eine Minderung des Versiegelungsgrades würde zu einer Erhöhung des Gesamtflächenbedarfes führen. Eine optimale Ausnutzung des Standortes ist auch im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da hierdurch zusätzliche Eingriffe in den Außenbereich an anderer Stelle vermieden werden können.

6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der 8.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/06 "Industriegebiet II Bülstringen" stehen die Belange einer geordneten Entwicklung des Plangebietes im Vordergrund. Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung anderer betroffener Belange, die die Aufstellung des Bebauungsplanes unvertretbar erscheinen lassen, sind nicht erkennbar.

7. Satzungsbeschluss

Die 8.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/06 "Industriegebiet II Bülstringen" - Gemeinde Bülstringen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 11.05.2026 nach § 10 Abs.1 BauGB vom Gemeinderat Bülstringen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt und das Abwägungsergebnis beschlossen.

Gemeinde Bülstringen, Mai 2026



Fahrenfeld
Bürgermeister